Satzung Förderverein Kita St. Marien Greven

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita St. Marien Greven“ - nach seiner Eintragung beim Registergericht mit dem Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 48268 Greven.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Insbesondere soll die Förderung vorschulischer Bildung auf der Basis des christlichen Menschenbildes erfolgen. Die finanzielle und ideelle Förderung erfolgt zugunsten der Kita St. Marien in Greven.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, welche für die Anschaffung von Spielzeug und Spielgeräten sowie zur Finanzierung von Ausflügen und Aktivitäten der Kita St. Marien in Greven verwendet werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsorgane dürfen nur über tatsächlich vorhandene Mittel verfügen.

5. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen für den Verein. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Erklärung des Beitritts entsteht durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Den freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. November vorliegen.

b) Den Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt.

c) Tot bzw. durch Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Über die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und wird in der Beitragsordnung festgehalten.
2. Spenden und Beiträge sind ausnahmslos auf das noch zu errichtende Konto einzuzahlen oder einzuziehen.
3. Bereits gezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenführer(in).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des

Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das vakante Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt. Auf dieser Mitgliederversammlung wird der bis dahin kommissarisch geführte Posten für den Rest der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

6. Ehrenamtlich tätige Vorstandmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bis zur Höhe des Vereinsvermögens. Ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz entfällt mit der Entlastung, wenn und soweit die anspruchsbegründenden Tatbestände den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung oder auf anderer Weise vor der Entlastung bekannt gegeben worden sind.

7. Der Vorstand kann Verpflichtungen gegenüber dem Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine entsprechende Bestimmung ist in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge aufzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand per E-Mail und durch Aushang in der Kita St. Marien in Greven unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Versammlungsleiter(in) ist der/die 1. Vorsitzende, sofern die Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
   - Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes
   - Entgegennahme von Jahresberichten
   - Entlastung des Vorstandes
   - Wahl eines neuen Vorstandes und Wahl eines Kassenprüfers
   - Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über einen Mitgliederausschluss oder eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Martinus Greven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

Greven, den 21.11.2023